

Grundstücksvergaberichtlinie für das Baugebiet „Wilhelmshof“ der Gemeinde Bornholt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bornholt hat in ihrer Sitzung am 29.06.2021 folgende Richtlinie für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken beschlossen:

1. Verkauf von Wohnbaugrundstücken

Die Gemeinde Bornholt stellt der ortsansässigen Bevölkerung Wohnbauland zum Zwecke der Bildung von **selbstgenutztem Wohneigentum** zur Verfügung.

Die Veräußerung der Wohnbaugrundstücke erfolgt an Grundstücksinteressierte gemäß dieser Grundstücksvergaberichtlinie.

Die zum Verkauf bestimmten Wohnbaugrundstücke werden auf der Internetseite des Amtes Mittelholstein unter <https://www.amt-mittelholstein.de/kennenlernenentdecken/bauen-wohnen/grundstuecke-baugebiete/> veröffentlicht. Zusätzlich liegen die Unterlagen zur Ansicht im Bürgerbüro Hanerau-Hademarschen aus.

Interessierte Personen können sich schriftlich per Post oder digital an das

Amt Mittelholstein
Frau Angelika Wiese
Am Markt 15
24594 Hohenwestedt
E-Mail: angelika.wiese@amt-mittelholstein.de

wenden.

Die Wohnbaugrundstücke werden in einem ersten Ausschreibungsverfahren an die jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb der festgelegten Ausschreibungsfrist bewerben, verkauft.

Stehen nach Abschluss der Vergabe mit festgelegten Bewerbungsfristen noch Wohnbaugrundstücke zur Verfügung, können sich Interessierte auch laufend und direkt auf diese Grundstücke bewerben.

2. Ausschreibung

Die erste Ausschreibung erfolgt unter Angabe eines festgelegten Bewerbungszeitraums. Bewerbungen, die nach Ablauf dieses Zeitraumes eingehen, können in diesem ersten Ausschreibungsverfahren nicht berücksichtigt werden. Bewerbungen, die vor Beginn des festgelegten Bewerbungszeitraumes eingehen, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Grundstücksinteressierte werden in eine Liste aufgenommen. Ihnen wird der Bewerbungszeitraum rechtzeitig schriftlich mitgeteilt, um ihnen die Bewerbung innerhalb der Frist zu ermöglichen.

3. Kreis der sich bewerbenden Personen

Um einen Bauplatz kann sich bewerben:

- wer das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- mindestens 5 Jahre in der Gemeinde Bornholt gelebt hat,
- den Bauplatz mit einem Wohnhaus zur sofortigen Eigennutzung bebaut und als Hauptwohnsitz nutzt,
- bisher die sich bewerbende Person und Partner kein Wohneigentum in Bornholt besitzt.

Pro Ehepaar, eingetragener Lebenspartnerschaft, eheähnlicher Gemeinschaft, lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft oder alleinerziehender Person kann nur eine Parzelle erworben werden. An die Bewerber und Bewerberinnen werden Punkte gemäß Ziffer 5. vergeben. Ab 40 erreichten Punkten erwirbt der Bewerber bzw. die Bewerberin ein Anrecht auf einen Bauplatz. Bei mehr als 5 berechtigten Bewerbern entscheidet das Los.

4. Bewerbung

Die Personen, die ihr Interesse an einem Wohnbaugrundstück bekundet haben, bekommen die Bewerbungsunterlagen zugeschickt.

Der ausgefüllte und unterschriebene Bewerbungsbogen ist innerhalb der bekanntgegebenen Bewerbungsfrist per Post oder digital bei der unter Ziffer 1 genannten Adresse einzureichen. Für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingangsstempel der Amtsverwaltung auf der Bewerbung ausschlaggebend. **Formlose oder mündliche Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.**

Wohnbaugrundstücke, die im ersten Ausschreibungsverfahren nicht vergeben wurden, bleiben im Internet zur Ansicht verfügbar und liegen im Bürgerbüro Hademarschen aus.

5. Vergabekriterien

Familienstand/Haushaltssituation:

- | | |
|--|----------------|
| • Alleinstehende | 10 Punkte |
| • Eheähnliche Gemeinschaften, Verheiratete ohne Kind (Gemeinschaft über mind. 2 Jahre, Nachweis durch Zeugen) | 15 Punkte |
| • Eheähnliche Gemeinschaften, Verheiratete und Alleinerziehende mit einem oder mehreren Kindern bis max. 14 Jahre (auch Pflegeinder) | 30 Punkte |
| • Wer seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bornholt hat oder hatte, erhält pro Wohnjahr einen Punkt, | max. 10 Punkte |
| • Personen, die in Bornholt ein Ehrenamt ausüben oder gebürtige Bornholter sind. | 20 Punkte |

Für die Beurteilung der Verhältnisse sind grundsätzlich die Angaben der schriftlichen Bewerbung maßgebend. Es besteht die Verpflichtung, im Bewerbungsbogen wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

6. Allgemeine Vertragsbestimmungen

Wer ein Wohnbaugrundstück erwirbt, muss sich verpflichten, das Grundstück innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss des Kaufvertrags mit einem bezugsfertig hergestellten Wohnhaus zu bebauen.

Eigennutzung:

Das Wohnhaus ist spätestens ein Jahr nach Baufertigstellung für mindestens 5 Jahre selbst zu beziehen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, ist ein Aufschlag von 60 v.H. auf den Kaufpreis an die Gemeinde Bornholt nachzuzahlen. Diese Regelung ist in den Kaufvertrag aufzunehmen. Über Härtefälle entscheidet die Gemeindevertretung im Einzelfall.

Die alleinige Nutzung des Wohnraums als Ferienwohnung ist unzulässig. Eine Kombination mit Eigennutzung ist möglich.

7. Verfahrenshinweise:

Jede sich bewerbende Person kann nur ein Grundstück erhalten.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist erfolgt eine Auswertung der fristgerecht eingegangenen Bewerbungen durch Vertreter der Gemeinde Bornholt und ein anschließendes Losverfahren. Für die Teilnahme an dem Losverfahren müssen mindestens 40 Punkte erreicht werden. Die Bewerber und Bewerberinnen werden nach der Auswertung schriftlich informiert, ob sie für das Losverfahren berücksichtigt werden konnten. Verzichtet eine der gezogenen Personen auf das Grundstück, so hat das nächste Los Anrecht auf die Grundstückswahl.

8. Rechtliche Hinweise

Diese Richtlinie begründet keine unmittelbaren Rechtsansprüche. Ein Rechtsanspruch auf eine Bauplatzvergabe oder auf die Zuteilung bzw. den Erwerb eines bestimmten Grundstücks besteht nicht. Die Gemeinde Bornholt behält sich vor, in begründeten Fällen Ausnahmen und Abweichungen von diesen Richtlinien zuzulassen.

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde Bornholt und den einzelnen Bauplatzbewerbern und -bewerberinnen sowie die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses werden ausschließlich in den jeweiligen notariellen Grundstückskaufverträgen geregelt. Die Vergabe der Grundstücke erfolgt auf Grundlage der vorstehenden Vergabekriterien durch die Gemeindevertretung.

Sollten Teile dieser Vergaberichtlinie für unwirksam erklärt werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Teile unberührt. Im Zweifelsfall behält sich die Gemeindevertretung das Recht vor, eine neue Vergaberichtlinie zu beschließen.